

Az.: 1 A 131/11
5 K 75/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

das Studentenwerk Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Bewilligung von BAföG
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Oktober 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2009 - 5 K 75/07 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Mit der Klage begehrt der Kläger Ausbildungsförderung nach einem Wechsel des Studiums.
- 2 Der Kläger begann am 1. Oktober 2004 ein Studium der Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden. In der Zeit von Oktober 2004 bis zum April 2006 bezog er hierfür Ausbildungsförderung. Am 11. April 2006 wurde der Kläger auf seinen Antrag von der Technischen Universität Dresden exmatrikuliert. Unter dem 22. August 2006 beantragte der Kläger beim Beklagten die Bewilligung von Ausbildungsförderung für das erste Fachsemester im Studium der Medieninformatik bei der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH). Zur Begründung des Fachrichtungswechsels machte er geltend, dass ihm im ersten Semester seines Studiums an der Technischen Universität die Prüfung im Fach Logik gründlich misslungen sei; nach Wiederholung der Prüfung im Wintersemester 2005/2006 - seinem dritten Fachsemester - habe er gehofft, diesmal bestanden zu haben. Jedoch habe sich bei Bekanntgabe der Ergebnisse am 11. April 2006 herausgestellt, dass er die Prüfung wieder nicht bestanden habe. Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung habe für ihn nicht bestanden. Deshalb habe er sich noch am

selben Tag exmatrikuliert. Vor Aufnahme des Studiums an der Technischen Universität Dresden sei er angesichts seiner guten schulischen Leistungen in Mathematik davon ausgegangen, den Anforderungen in den mathematischen Fächern gewachsen zu sein.

- 3 Mit Bescheid vom 19. Oktober 2006 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Ausbildungsförderung für die Förderung des Studiengangs Medieninformatik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden ab. Die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 BAföG seien nicht erfüllt. Der Kläger habe die Fachrichtung nach Beginn des vierten Fachsemesters gewechselt. Daher könne Ausbildungsförderung aus einem wichtigen Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 BAföG nicht bewilligt werden. Ausbildungsförderung könne nur bei Vorliegen eines unabwiesbaren Grundes im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG bewilligt werden. Ein solcher Grund liege hier aber nicht vor.
- 4 Unter dem 28. Oktober 2006 erhob der Kläger hiergegen Widerspruch, den das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung mit Widerspruchsbescheid vom 12. Dezember 2006 zurückwies.
- 5 Auf die Klage des Klägers vom 12. Januar 2007 hat das Verwaltungsgericht Dresden mit dem angefochtenen Urteil vom 15. Juli 2009 - 5 K 75/07 - den ablehnenden Bescheid vom 19. Oktober 2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Dezember 2006 aufgehoben und den Beklagten verpflichtet, dem Kläger für sein Studium im Studiengang Medieninformatik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) ab dem Wintersemester 2006/2007 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe zu leisten. Der ablehnende Bescheid sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Er habe einen Anspruch auf Ausbildungsförderung für das von ihm nach Abbruch der Ausbildung an der Technischen Universität zum Wintersemester 2006/2007 aufgenommene Studium der Medieninformatik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden in gesetzlicher Höhe. Es liege ein wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG vor. Der Kläger habe wegen fehlender Eignung für das Studium der Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden die Fachrichtung gewechselt. Ein wichtiger Grund könne auch angenommen werden,

wenn dem Auszubildenden
- wie hier - die Eignung für die gewählte Ausbildung fehle und dies für den Auszubildenden vor Aufnahme der Ausbildung nicht erkennbar gewesen sei.

- 6 Der Abbruch oder Wechsel des Studiums sei auch - wie erforderlich - bis zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt. Zwar sei die Exmatrikulation des Klägers elf Tage nach dem kalendarischen Beginn des vierten Semesters (1. April 2006) erfolgt. Dies stehe der Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG jedoch nicht entgegen. Das ergebe die Auslegung der Vorschrift. Der Gesetzgeber habe nicht die Formulierung „bis zum Ende des dritten Semesters“, sondern die Formulierung „bis zum Beginn des vierten Semesters“ gewählt. Im Hinblick darauf sei ein Fachrichtungswechsel auch noch rechtzeitig, wenn er wenige Tage nach Ende des dritten Fachsemesters wegen Verzögerungen im Prüfungsablauf erfolge, die vom Auszubildenden nicht zu vertreten seien. Das gelte erst recht, wenn der Fachrichtungswechsel noch vor Beginn des Vorlesungsbetriebes im vierten Fachsemester erfolge.
- 7 Im vorliegenden Fall seien die Prüfungsergebnisse der Wiederholungsprüfung im Fach Logik aufgrund hochschulinterner Verzögerungen erst nach dem kalendarischen Beginn des vierten Fachsemesters bekannt gegeben worden. Dies habe nicht in der Risikosphäre des Klägers gelegen. Dieser habe alles getan, um noch vor Ablauf des dritten Fachsemesters die erforderliche Gewissheit über seine Eignung zu erlangen. Nach der einschlägigen Prüfungsordnung habe die Korrektur der Klausur bis zum Ende des dritten Fachsemesters 2005/2006 erfolgen müssen. Im Hinblick darauf sei es dem Kläger nicht zumutbar gewesen, das Studium an der Technischen Universität vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse abubrechen.
- 8 Auf Antrag des Beklagten hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 23. Februar 2011 - 1 A 486/09 - die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden wegen ernstlicher Zweifel an seiner Richtigkeit zugelassen. Dieser Beschluss ist dem Beklagten am 16. März 2011 zugestellt worden.
- 9 Unter dem 15. April 2011 hat der Beklagte die Berufung begründet. Ausbildungsförderung für das Studium des Klägers der Medieninformatik an der Fachhochschule könne nicht bewilligt werden, weil ein wichtiger Grund im Sinne des

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG vorliege. Dies wäre nur möglich, wenn der in Rede stehende Fachrichtungswechsel - wie sich aus dem klaren und insoweit nicht auslegungsfähigen Wortlaut des § 7 Abs. 3 BAföG ergebe - vor Beginn des vierten Fachsemesters erfolgt sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil er nach Beginn des Verwaltungssemesters am 1. April 2006 stattgefunden habe. Die Verwaltungspraxis stelle bei Anwendung des § 7 Abs. 3 BAföG grundsätzlich auf den Beginn des Verwaltungssemesters ab.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Juli 2009 - 5 K 75/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

11 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Die Auslegung des § 7 Abs. 3 BAföG sei nicht zu beanstanden. Insbesondere könne die Verwaltungspraxis nicht für eine Auslegung zulasten des Klägers fruchtbar gemacht werden. Im Übrigen sei hier auch vom Vorliegen eines unabweisbaren Grundes im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG auszugehen. Der Kläger habe nicht erkennen können, dass er für das Studium der Medieninformatik an der Technischen Universität nicht hinreichend geeignet gewesen sei, denn er habe im Abitur sehr gute Noten in Mathematik und Physik gehabt. Beim Wechsel vom dritten in das vierte Fachsemester sei er in einer Zwangslage gewesen. Sein Bemühen um eine zeitnahe Korrektur der Wiederholungsklausur im Fach Logik sei erfolglos gewesen. Es sei ihm nicht zumutbar gewesen, das Studium zur Wahrung seiner Ansprüche auf Ausbildungsförderung vor Ende des dritten Semesters abubrechen. Denn zu diesem Zeitpunkt habe er noch nicht wissen können, dass er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden habe.

13 Wegen des Sachverhaltes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 14 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Klägers zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung für das Studium der Medieninformatik an der Fachhochschule für Wirtschaft und Technik.
- 15 Nach § 7 Abs. 1 BAföG in der maßgeblichen Fassung vom 2. Dezember 2004 (§ 7 Abs. 1 a. F.) wird Ausbildungsförderung für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Die Vorschrift umschreibt den Grundanspruch auf Förderung einer Erstausbildung (Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 5. Aufl. 2014, § 7 Rn. 5). Der Grundanspruch ist nach § 7 Abs. 1 BAföG mit einem berufsqualifizierenden Abschluss verbraucht, der an eine berufsbildende Ausbildung von zumindest drei Schul- oder Studienjahre anschließt. Ohne berufsqualifizierenden Abschluss endet der Grundanspruch, wenn nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 BAföG erfüllt sind (Steinweg a. a. O., § 7 Rn. 11). Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet wird, wenn der Auszubildende aus wichtigem Grund (Nr. 1) oder aus unabweisbarem Grund (Nr. 2) die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat, wobei bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen Nummer 1 nur bis zum Beginn des vierten Fachsemesters gilt. Ein Auszubildender bricht die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 BAföG a. F. ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG a. F. wechselt ein Auszubildender die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.

- 16 Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausbildungsförderung für das Studium der Medieninformatik an der Fachhochschule für Wirtschaft und Technik nicht erfüllt. Es liegt zwar ein Fachrichtungswechsel (1.) und ein wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. BAföG a. F. vor (2.) Auf einen wichtigen Grund kann sich der Kläger jedoch nicht mit Erfolg berufen (3.) und ein unabweisbarer Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG a. F. (4.) ist nicht gegeben.
- 17 1. Es liegt ein Fachrichtungswechsel im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 BAföG vor, weil sich der Kläger vor Abschluss des zunächst an der Technischen Universität Dresden begonnenen Studiums der Medieninformatik exmatrikuliert hat und er nach einer sechs Monate währenden Unterbrechung ein Studium der Medieninformatik an einer Fachhochschule begonnen hat (arg. § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG). Der Annahme eines Fachrichtungswechsels steht die vorgenannte Unterbrechung nicht entgegen. Denn als Aufgabe des Besuchs von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart ist nur die - hier nicht anzunehmende - endgültige Beendigung anzusehen (Steinweg a. a. O., § 7 Rn. 119).
- 18 2. Ein wichtiger Grund für einen Fachrichtungswechsel ist dann gegeben, wenn dem Auszubildenden die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung nach verständigem Urteil unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erheblichen Umstände - insbesondere also sowohl der vom Amt für Ausbildungsförderung wahrzunehmenden, am Zweck und Ziel der Ausbildungsförderung orientierten öffentlichen Interessen als auch des Interesses des Auszubildenden - nicht mehr zugemutet werden kann (BVerwG, Urt. v. 23. September 1999 - 5 C 19.98 -, juris Rn. 11). Auch ein Eignungsmangel kann ein wichtiger Grund im vorgenannten Sinne sein. Dies setzt voraus, dass trotz hinreichenden Bemühens ausreichende Leistungen nicht erzielt worden sind. Schlechte Leistungen begründen für sich genommen nicht die Annahme eines wichtigen Grundes. Voraussetzung für die Annahme eines wichtigen Grundes bei einem Eignungsmangel ist vielmehr, dass der Eignungsmangel für den Auszubildenden vor Aufnahme der Ausbildung nicht erkennbar war. Sobald ernsthafte Zweifel an der Eignung für das gewählte Fach entstehen, muss vom Auszubildenden verlangt werden, dass er sich alsbald Gewissheit verschafft, ob die fehlende Eignung der Fortsetzung seiner Ausbildung entgegensteht;

sodann muss er, damit ein wichtiger Grund bejaht werden kann, unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, die erforderlichen Konsequenzen ziehen (BVerwG, Urt. v. 15. Mai 1986 - 5 C 138.83 -, juris Rn. 10).

- 19 Hiervon ausgehend sind die Voraussetzungen für die Annahme eines wichtigen Grundes erfüllt. Im Hinblick auf die guten Schulnoten in Mathematik und Physik hatte der Kläger zunächst keinen Anlass, an seiner Eignung für das zunächst begonnene Studium an der Technischen Universität Dresden zu zweifeln. Auch war ihm nach dem erstmaligen Scheitern im Fach Logik nicht zuzumuten, das Studium sofort aufzugeben. Regelmäßig erfüllen auch Auszubildende, die grundsätzlich für das gewählte Studium geeignet sind, die Anforderungen erst nach einer Wiederholungsprüfung. Erst als dem Kläger bekannt wurde, dass er auch die Wiederholungsprüfung im Fach Logik nicht bestanden und es für ihn keine weitere Möglichkeit gegeben hatte, das Studium der Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden fortzusetzen, bestand für ihn Handlungsbedarf. Diesem Handlungsbedarf ist der Kläger auch hinreichend nachgekommen. Denn er hat sich sofort nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in der Wiederholungsklausur im Fach Logik exmatrikuliert.
- 20 3. Auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG a. F. kann sich der Kläger hier aber nicht erfolgreich berufen. Eine erfolgreiche Berufung hierauf würde voraussetzen, dass er die Ausbildung an der Technischen Universität Dresden bis zum Beginn des vierten Fachsemesters abgebrochen oder bis dahin die Fachrichtung gewechselt hat. Dies ist jedoch nicht der Fall.
- 21 Der vorliegende Fachrichtungswechsel hat nicht bis zum Beginn des vierten Fachsemesters stattgefunden, weil sich der Kläger erst am 11. April 2006 exmatrikulierte. Nach Auffassung des Senats geht der Beklagte zutreffend davon aus, dass das vierte Fachsemester mit dem Verwaltungssemester beginnt (vgl. auch Humborg, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl. 31. Lfg. Mai 2009, § 7 Rn. 44). Dies ist bei Universitäten - wenn das Studium nicht in Trimester unterteilt ist - regelmäßig der 1. April bzw. der 1. Oktober eines Jahres. Ein anderes Kriterium, das den Beginn des Semesters hinreichend allgemein, eindeutig und klar bestimmen könnte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere wird der Beginn des vierten Semesters nicht hinreichend

allgemein, klar und eindeutig bestimmt, wenn auf den Beginn der Lehrveranstaltungen abgestellt wird. Denn der Beginn von Lehrveranstaltungen kann von Fach zu Fach oder von Semester zu Semester variieren und ist gegebenenfalls von den Dispositionen der Dozenten oder Fakultäten abhängig. Die Frage, ob eine Ausbildung nach einem Fachrichtungswechsel förderfähig ist, kann von solchen Kontingenzen und Entscheidungen des Lehrkörpers aber nicht abhängig sein. Im Hinblick darauf kann auch nicht der Zeitpunkt für den Beginn des Semesters maßgebend sein, zu dem eine Klausur zurückgegeben wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Klausur später zurückgegeben wird, als dies die Prüfungsordnung vorsieht. Eine andere Beurteilung ergibt sich nicht aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien (vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [18. BAföGÄndG], BT-Drs. 13/4246 v. 28. März 1996; Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes [20. BAföG-ÄndG], BRat-Drs. 7/99 v. 15. Januar 1999). Insbesondere wird dort nicht thematisiert, welche Gründe für die Wahl der Formulierung „bis zum Beginn des dritten bzw. vierten Fachsemesters“ ausschlaggebend waren. Ob auch die Formulierung „bis zum Ende des zweiten bzw. dritten Fachsemesters“ erwogen wurde, wird dort ebenfalls nicht thematisiert.

- 22 4. Bei Auszubildenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG a. F. nach Beginn des vierten Fachsemesters Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur geleistet, wenn die Fachrichtung aus unabweisbarem Grund gewechselt worden ist. Bei dem Tatbestandsmerkmal „unabweisbarer Grund“ handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff (BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 - 5 C 6.03 -, juris Rn. 8). Darunter ist ein solcher Grund zu verstehen, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch bzw. dem Überwechseln in eine andere Fachrichtung nicht zulässt. Es müssen dabei nachträglich außergewöhnliche Umstände eingetreten sein, die die Eignung des Auszubildenden für die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung oder die Ausübung des bisher angestrebten Berufs bei objektiver oder subjektiver Betrachtung haben wegfallen lassen (OVG NRW, Beschl. v. 15. Januar 2014 - 12 A 2001/12 -, juris Rn. 17). Bei einem auf Ausbildungs- und Prüfungsrecht beruhenden Scheitern im Verlaufe einer Ausbildung liegt kein unabweisbarer Grund vor (BVerwG, Urt. v. 19. Februar 2004 - 5 C 6.03 -, juris Rn. 9).

- 23 Ausgehend hiervon sind die Voraussetzungen für die Annahme eines unabweisbaren Grundes hier nicht erfüllt. Es sind nach Aufnahme des Studiums durch den Kläger keine Umstände eingetreten, die seine Eignung für die Fortsetzung der bisherigen Ausbildung bei objektiver oder subjektiver Betrachtung haben wegfallen lassen. Der Kläger hat die Fachrichtung lediglich deshalb geändert, weil er die Wiederholungsprüfung im Fach Logik nicht bestanden hat und deshalb das Studium der Medieninformatik an der Technischen Universität Dresden nicht fortsetzen konnte. Dementsprechend ist er wegen des seinerzeit bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsrechts in seinem Studium an der Technischen Universität Dresden gescheitert. Der Umstand, dass die Ergebnisse der Wiederholungsklausur im Fach Logik erst nach Beginn des vierten Fachsemesters bekannt geworden sind, kann die Annahme eines unabweisbaren Grundes nicht begründen.
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 188 Satz 2 VwGO.
- 25 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Gründe gemäß § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizhauptsekretärin*